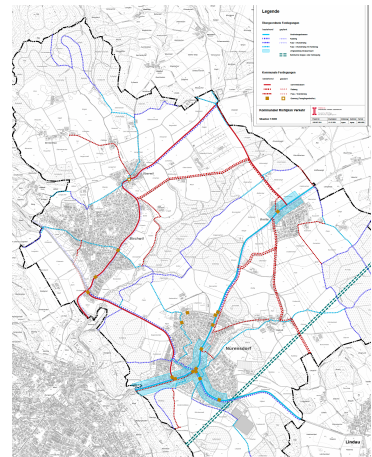




Kanton Zürich
Gemeinde Nürensdorf

Gemeinde Nürensdorf Kommunaler Verkehrsplan, Teilrevision

Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV, 13. Dezember 2021



Korrekturfassung 13. Dezember 2021



PLANPARTNER AG

RAUMPLANUNG STÄDTEBAU ENTWICKLUNG

HEINZ BEINER · URS BRÜNGGER · LARS KUNDERT · URS MEIER · STEPHAN SCHUBERT · CHRISTOPH STÄHELI
OBERE ZÄUNE 12 CH-8001 ZÜRICH TEL +41 (0)44 250 58 80 FAX +41 (0)44 250 58 81 www.planpartner.ch



IMPRESSUM

AuftraggeberIn

Gemeinderat Nürensdorf, Kanzleistrasse 2, 8309 Nürensdorf
vertreten durch:

- Christian Meierhans, Leiter Abteilung Bau
- Andreas Ledermann, Gemeindeschreiber

Auftragnehmerin (Planungsbericht)

Planpartner AG, Obere Zäune 12, 8001 Zürich

Bearbeitung:

- Stephan Schubert, Dipl. Ing. Landschaftsarchitekt FH / BSLA
- Rolf Keller, Dipl. Ing. Raumplaner HTL

Titelbilder

Zentrum Nürensdorf

Ausschnitt kommunaler Verkehrsplan

Ablage Bilder

32200_13A_190000_BilderBericht



INHALT

1	EINLEITUNG	4
2	Gesetzliche Bestimmungen zum Verkehrsplan	5
3	Inhalt kommunaler Verkehrsplan	6
3.1	Strassen, öffentlicher Verkehr	6
3.1.1	Übergeordnete Festlegungen	6
3.1.2	Kommunale Festlegung	6
3.2	Radwege	7
3.2.1	Übergeordnete Festlegungen	7
3.2.2	Kommunale Festlegungen	8
3.3	Fuss- und Wanderwege	9
3.3.1	Übergeordnete Festlegungen	9
3.3.2	kommunale Festlegung	9

1 EINLEITUNG

Anlass der Revision Im Zusammenhang mit der laufenden Revision der Nutzungsplanung wird der kommunale Verkehrsplan überprüft und nachgeführt. Auf den Verkehrsplan mit den kommunalen Strassen für die Groberschliessung und den Wegen von kommunaler Bedeutung darf nicht verzichtet werden (§ 31 Abs. 2 PBG).

Der rechtsgültige kommunale Verkehrsplan wurde am 30. November 1999 von der Gemeindeversammlung festgesetzt und am 28. Juni 2000 mit Verfügung ARV/804/2000 genehmigt.

Aufgrund der Änderungen an der Nutzungsplanung sind keine zusätzlichen Erschliessungsanlagen oder deren Ausbauten erforderlich. Die Baugrundstücke sind weitgehend bebaut. Die Gemeinde hat die Klassierung der Strassen unter diesen Voraussetzungen aufgrund der vorhandenen Wohneinheiten vorgenommen und im kommunalen Verkehrsplan abgebildet. Auf vertiefte verkehrstechnische Erhebungen und Auswertungen wurde verzichtet. Der erläuternde Bericht wird in diesem Zusammenhang in der Form des vorgehenden Berichts (1999) belassen.

Verbindlichkeit Der Verkehrsplan ist ein für die Behörden verbindliches Koordinationsinstrument. Die Recht- und Zweckmässigkeit ihrer Festlegungen kann bei der Nutzungsplanung im Rechtsmittelverfahren angefochten und im Genehmigungsverfahren überprüft werden.

Bestandteile Der Verkehrsplan besteht aus dem Plan im Mst. 1 : 5'000 und dem Bericht gemäss Art. 47 RPV. Dieser wird ergänzt durch den Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen.

Die Änderungen gegenüber dem vorgehenden Plan sind im „Änderungsplan“ ersichtlich.

2 GESETZLICHE BESTIMMUNGEN ZUM VERKEHRSPLAN

Allgemein	Der kommunale Verkehrsplan übernimmt die übergeordneten Festlegungen gemäss §§ 24 und 30 PBG. Aus dem kantonalen Richtplan Verkehr¹ ist einzig der projektierte „Bahntunnel, doppel- oder mehrspurig“ aufzunehmen. Der regionale Richtplan Glattal „Verkehr“² macht für die Gemeinde Nürensdorf Vorgaben betreffend: - Regionale Verbindungsstrasse - Regionale Radwege - Regionale Fuss-/ Wanderwege - Regionale Fuss-/ Wanderwege mit Hartbelag - Umgestaltung Strassenraum
Kommunale Strasse	Der Verkehrsplan legt die kommunalen Strassen (Sammelstrassen) für die Groberschliessung der Bauzonen und die Verbindung von Ortsteilen sowie die Wege von kommunaler Bedeutung fest (§ 31 Abs. 2 PBG).
Fuss- und Wanderwege	Die Festlegung eines zweckmässigen Fusswegnetzes erfüllt die Anliegen des Bundesgesetzes über die Fuss- und Wanderwege (FWG). Fusswegnetze erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden (Art. 2 Abs. 3 FWG).
Bauträger	Gemäss § 5 ff. des Strassengesetzes des Kantons Zürich werden die im kantonalen und in den regionalen Verkehrsrichtplänen festgelegten Strassen vom Staat erstellt und ausgebaut. Alle übrigen Strassen sind Gemeindestrassen. Diese fallen in die abschliessende Zuständigkeit der Gemeinden.

¹ Beschluss des Kantonsrats (Festsetzung) Stand: 22. Oktober 2018

² Beschluss des Regierungsrats vom 14.02.2018

3 INHALT KOMMUNALER VERKEHRSPLAN

3.1 Strassen, öffentlicher Verkehr

3.1.1 Übergeordnete Festlegungen

Regionaler Richtplan Verkehr Die übergeordneten Festlegungen des kantonalen Richtplanes sowie des regionalen Richtplanes Glattal Verkehr vom 14.02.2018 sind im kommunalen Verkehrsplan lediglich informell enthalten. Der kommunale Verkehrsplan wurde diesbezüglich nachgeführt.

Regionale Verbindungsstrassen:

- Alte Winterthurerstrasse (Bassersdorf-Brütten)
- Lindauerstrasse (Nürensdorf-Lindau)

Umgestaltung Strassenraum:

- Alte Winterthurerstrasse (Nürensdorf und Breite)
- Lindauerstrasse (Nürensdorf)

Kantonaler Richtplan Verkehr Bahntunnel, doppel- oder mehrspurig

- Brüttenertunnel

Stand der Ausführung Die regionalen Verbindungsstrassen sind alle bestehend. Die Umgestaltung des Strassenraums wurde bereits ausgeführt. Der Bahntunnel (öffentlicher Verkehr) ist nicht ausgeführt.

3.1.2 Kommunale Festlegung

Grundsatz Im kommunalen Richtplan Verkehr werden nur noch die kommunalen Groberschliessungsstrassen (Sammelstrassen gemäss kantonalen Zugangsnormen) und die entsprechenden Querungsstellen dargestellt.

Strassen der Groberschliessung:

- Bassersdorferstrasse
- Oberwilerstrasse/Brüttenerstrasse
- Gruenenwaldstrasse

Die Eigentalsstrasse wird im Zusammenhang mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 7. März 2017 hinsichtlich ihrer Funktion als vorhandene Sammelstrasse nicht mehr im Verkehrsplan dargestellt.

Zweck Die festgelegten Strassen der Groberschliessung dienen in erster Linie der Verbindung der Ortsteile. Sie sind so zu gestalten, dass die Sicherheit für Fussgänger und Radfahrer gewährleistet ist.

Das Netz der Groberschliessungsstrassen wird durch zahlreiche kommunale Strassen der Feinerschliessung ergänzt. Ausgehend von der Anzahl der zu erschliessenden Wohneinheiten (kantonale Zugangsnormalien) werden die übrigen Strassen als Feinerschliessungsanlagen beurteilt. Die Bauzonen sind weitestgehend bebaut. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die vorgenommene Klassierung auch für die künftige Entwicklung ausreicht.

Diese Feinerschliessungsanlagen sind im Verkehrsplan nicht von Interesse. Auf deren Aufnahme in den Verkehrsplan wird verzichtet.

Stand der Ausführung Alle kommunalen Strassen der Grob- und Feinerschliessung sind bereits bestehend und normgerecht ausgebaut.

Geplante Querungsstelle Im Ortsteil Oberwil besteht heute keine markierte Querungsstelle über die Brüttenerstrasse. Zu Gunsten der Sicherheit soll die Situation verbessert und an geeigneter Lage mindestens eine Querungsstelle geschaffen werden. Bei der Planung von künftigen Querungsstellen werden die Sichtweiten, der Bezug zum Fusswegnetz sowie die bestehende Bushaltestelle berücksichtigt.

3.2 Radwege

3.2.1 Übergeordnete Festlegungen

Grundsatz Die Inhalte des regionalen Richtplans Glattal Verkehr vom 14.02.2018 werden im Plan abgebildet:

- Bassersdorf-Oberwil-Brütten
- Lindau-Nürensdorf-Oberembrach
- Eigentalstrasse-Gerlisberg-Bänikon-Augwil
- Bassersdorf-Nürensdorf (Zentrum)-Breite-Dätttau

Stand der Ausführung Davon sind im Regionalen Richtplan folgende Abschnitte als bestehend eingetragen:

- Oberwil-Brütten
- Lindau-Nürensdorf-Birchwil (Kreuzstrasse)
- Eigentalstrasse-Gerlisberg-Bänikon-Augwil
- Nürensdorf (Ortsausgang) bis Uttenbüelweg

Die Strecke Oberwil-Brütten ist aufgrund der Erfassungskriterien (u.a. DTV) der Baudirektion als bestehender Radweg eingetragen. Aus Sicht der Gemeinde besteht aufgrund der zulässigen Geschwindigkeit und den fehlenden Schutzmassnahmen keine genügende Sicherheit für Radfahrende. Die Gemeinde ist

diesbezüglich mit den zuständigen kantonalen Stellen in Kontakt getreten. Eine Verbesserung soll angestossen werden.

Folgende Abschnitte sind als geplant eingetragen:

- Bassersdorf-Oberwil
- Birchwil (Kreuzstrasse)-Oberembrach
- Nürensdorf (Kreisel-Ortsausgang),
- Uttenbühlweg bis Breite (Gemeindegrenze)

Die regionale Radwegverbindung zwischen Bassersdorf und Birchwil/Kreuzstrasse ist nicht durchgehend normgerecht ausgebaut. Entsprechend wird sie als geplant dargestellt.

Weitergehend wurde zur Förderung der Verträglichkeit zwischen Siedlung und Verkehrs und der Verbesserung der Koexistenz zwischen den verschiedenen Verkehrsteilnehmenden (auch Radfahrende) das Zentrum von Nürensdorf, im Umfeld des Kreiselums umgestaltet.

3.2.2 Kommunale Festlegungen

Grundsatz Mit den kommunalen Radwegen wird das übergeordnete Radwegnetz ergänzt und insbesondere die Verbindung zwischen den Ortsteilen hergestellt. Die Radwege sind sicher zu gestalten.

Es sind folgende kommunalen Radwege eingetragen:

- Uttenbühlweg-Breite
- Gruenwaldstrasse, bis Niederrütlenweg
- Breite-Hakab-Lindau

Stand der Ausführung Alle kommunalen Radwege sind bestehend.

Die kommunale Radwegverbindung auf dem Niederrütlenweg wurde auf eine bestehende Verkehrsanlage verlegt. Es sind demnach keine beeinträchtigenden Geländeänderungen erforderlich, welche das Landschaftsschutzobjekt Nr. 101_57 betreffen.

3.3 Fuss- und Wanderwege

3.3.1 Übergeordnete Festlegungen

Grundsatz Die regionalen Fuss- und Wanderwege sind im regionalen Richtplan Verkehr vom 14.02.2018 dargestellt und aufgrund ihrer Oberflächenbeschaffenheit (mit Hartbelag) unterteilt. Alle Einträge betreffen bestehende Fuss- und Wanderwege.

- Bassersdorf–Nürens Dorf (Heidenburg)-Brütten
- Bassersdorf-Nürens Dorf (Zentrum)
- Baltenswil-Nürens Dorf-Hakab-Winterberg
- Lindau-Nürens Dorf (Honasp)-Brütten
- Tagels wangen-Nürens Dorf (Zentrum)
- Nürens Dorf (Zentrum)-Birchwil-Gerlisberg
- Gerlisberg-Obholz-Oberwil-Brütten
- Oberwil-Oberembrach

3.3.2 kommunale Festlegung

Grundsatz Das kommunale Fusswegnetz beschränkt sich auf die wichtigen Verbindungen zwischen den Ortsteilen nach den Grundsätzen des Fuss- und Wanderweggesetzes. Folgende Ziele werden damit erreicht:

Es ist ein zusammenhängendes, die verschiedenen Gemeindeteile verbindendes Netz zu schaffen, welches die wichtigen Verbindungen insbesondere auch für Schüler gewährleistet.

Es sind verkehrssichere Verbindungen und Übergänge zu gewährleisten. Die kommunalen Fusswege werden ausschliesslich losgelöst von der Fahrbahn realisiert.

Innerhalb des Siedlungsgebietes stehen zahlreiche weitere Fusswegverbindungen zur Verfügung. Diese sind im Verkehrsplan nicht von Interesse und auf deren Aufnahme in den Verkehrsplan wird darum verzichtet.

Es sind folgende kommunalen Fuss- und Wanderwege eingetragen:

- Alte Winterthurerstrasse (Bassersdorf-Nürens Dorf)
- Ebnetweg
- Tobelwies - Hakab
- Hakab - Breite
- Bassersdorf-Nürens Dorf (Vordermülberg)
- Nürens Dorf (Zentrum)-Uttenbühl-Breite
- Zelgliweg
- Breite-Birchwil (Gruenenwaldstrasse)
- Oberwil-Kleinhaus-Breitenloo
- Birchwil Dorf-Kreuzstrasse
- Mülistrasse-Erspelweg (entlang Altbach)

Stand der Ausführung Mit Ausnahme der Verbindung Birchwil Dorf-Kreuzstrasse (teilweise) und Tobelwiesstrasse sind alle kommunalen Fusswege bestehend.

Die kommunale Fuss- Wanderwegverbindung zwischen Oberwil und Breitenloo wurde auf eine bestehende Verkehrsanlage verlegt. Es sind demnach keine beeinträchtigenden Geländeänderungen erforderlich, welche das Landschaftsschutzobjekt Nr. 101_57 betreffen.